

Fachempfehlung Nr. DFV-FE-88-2025 vom 14. August 2025

Drohnen und UAV in den Feuerwehren

Die Technologien der Drohnen und UAV (Unmanned Aerial Vehicle) haben sich in den letzten Jahren sehr rasant weiterentwickelt. Drohnen/UAV sind mittlerweile bei den Feuerwehren, den Unterstützungseinheiten und weiteren Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Einsatz angekommen und werden in vielen Bereichen eingesetzt. Das Spektrum reicht dabei von kleineren, handelsüblichen Drohnen für eine einfache Lagebilderstellung aus der Luft bis hin zu größeren, komplexen UAV für spezialisiertere Einsätze und Bereiche (zum Beispiel



*Drohne im Übungseinsatz
Quelle: TEL Kreis Stormarn*

bei Großschadenslagen, Suche von Wärmequellen, Glutnestern bei Bränden, Messtechnik etc.). Zusätzlich entwickelt sich parallel die Anwendung von Künstlicher Intelligenz für autonome Systeme in der Luft in diesem Bereich rasant weiter.

Besonders für Feuerwehren ist diese Technologie

interessant und auch attraktiv, da sie neben der fachlichen Erweiterung des Einsatzspektrums und der Informationsgewinnung auch eine spannende Betätigung für technikaffine Mitglieder in den Einsatzabteilungen und Unterstützungseinheiten ist. Einige Feuerwehren haben auf unterschiedliche Weise Drohnen/UAV gekauft. Leistungsfähige Drohnen/UAV sind jedoch kostenintensiv in der Beschaffung und im Betrieb; vielfach kann der fortwährende Betrieb die Finanzmittel einer Feuerwehr erheblich belasten. Der Einsatz von Drohnen/UAV ist auch besonderen

rechtlichen und fachlichen Anforderungen unterworfen. Ihr Einsatz hat einen Einfluss auf die Taktik, um die Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend und erkenntnisbringend zu nutzen.

Einsatzspektrum von Drohnen/UAV

Wesentliche Vorteile beim Einsatz von Drohnen/UAV sind unter anderem

- Geschwindigkeit und Effizienz
Drohnen/UAV können schnell in Einsatzgebiete gelangen, die für Menschen kaum oder nur schwer zugänglich sind. Sie können effektiv begrenzte Einsatzräume absuchen oder Aufgaben erledigen.
- Erkundung und Überwachung
Drohnen/UAV leisten einen wertvollen Beitrag für die Erstellung eines Lagebildes aus der Luft mit unterschiedlichen Bildern (Live-Bilder, Infrarot-Bilder, Videos etc.).
- Koordination und Kommunikation
In zukünftigen Ausführungen können Drohnen/UAV dazu beitragen, dass Funkfrequenzen über eine längere Reichweite verfügbar sind (Relais-Funktion) und die Koordination zwischen weit auseinanderliegenden Einsatzabschnitten verbessern. Dieses kann vor allem bei großflächigen Schadens- und Katastrophenlagen von Interesse sein, wenn die gesicherten Funkverbindungen nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

Gemeinsame Empfehlungen

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat in der Zusammenarbeit mit Fachleuten aus dem Bevölkerungsschutz und der Luftfahrt die **Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz (EGRED)** als grundsätzliche Richtlinie erarbeitet.

Die Fortführung der Aufgaben und der Aktualisierung der Unterlagen wurde im Rahmen der Zuständigkeiten im Sommer 2025 vom BBK an das Luftfahrtbundesamt (LBA) übergeben. Weitere Informationen – insbesondere auch die EGRED 2 zum Download – sind unter folgendem Link des LBA zu finden:

https://www.lba.de/DE/Drohnen/BOS/BOS_node.html

Die gemeinsamen Empfehlungen (EGRED) sind als eine verbindliche Basis für eine rechtliche Betrachtung, die Entwicklung einer eigenständigen Aus- und Weiterbildung, die Entwicklung eines Einsatz- und Betriebskonzeptes und für die Risikobewertung bzw. Risikobetrachtung anzuwenden. Zusätzlich sind in der aktuellen Version der EGRED 2 die Risikobewertungen gemäß SORA (Specific Operations Risk Assessment) für die BOS-Standardszenarien (STS-BOS) in der Kategorie „speziell“ mit veröffentlicht worden. Die Standardszenarien wurden dabei in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Luftfahrtbundesamt erstellt. Die STS-BOS sollen in kurzer und prägnanter Form einen rechtssicheren Drohnenbetrieb bei den nicht-polizeilichen BOS ermöglichen. Diese Informationen sind unter folgendem Link des LBA als Download verfügbar:

https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/B/B5_UAS/BBK_EGRED2_STS-BOS.html?nn=1118736

Privilegierung der BOS, eine rechtliche Betrachtung

Dass eine Privilegierung der BOS gegenüber dem privaten oder gewerblichen Betreiber von Drohnen/UAV stattfindet, ist gesetzlich gewollt, um die Handlungsfähigkeit der BOS in Einsatzfällen und Katastrophenlagen aufrecht zu erhalten; allerdings trifft diese Feststellung nur bedingt zu. Es ist also ein Mythos, zu glauben, dass die BOS im Betrieb von Drohnen/UAV von allen Gesetzen und Vorschriften befreit sind und der Betrieb mit der Anwendung des § 21k Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) nur gering reglementiert stattfindet. Im „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)“ wurde in Artikel 2 Absatz 3 festgelegt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Sicherheitsziele der Verordnungen angemessen berücksichtigt werden. Demnach müssen die Mitgliedstaaten dafür den rechtlichen Rahmen schaffen und Aufsicht führen, dass auch der Betrieb von Drohnen/UAV durch die BOS mindestens auf dem gleichen Sicherheitsniveau erfolgt wie durch private oder gewerbliche Betreiber. Zugleich sind diese Drohnen/UAV auch Teilnehmer im allgemeinen Luftverkehr. Für Außenstehende bzw. Dritte ist es kaum erkennbar, dass es sich um Drohnen/UAV von BOS handelt, die auf einer

anderen gesetzlichen Grundlage operieren, auch wenn seitens der Hersteller oftmals versucht wird, Drohnen/UAV im Einsatz bei Feuerwehr und anderen Hilfsorganisationen durch auffällige Markierungen oder farbliche Gegebenheiten zumindest im Nahbereich „sichtbarer“ zu machen. Daher gilt, dass auch die BOS die europäischen und nationalen Regelungen kennen und auch anwenden müssen. Sie dürfen jedoch davon abweichen, sofern es die Art des Einsatzes erfordert und es im Hinblick auf die Sicherheit (aktive Risikobewertung) vertretbar ist. Sie dürfen in Einsätzen in Gebieten fliegen, in denen andere private oder gewerbliche Betreiber eine Genehmigung im Vorwege einholen müssen. Zu beachten sind allerdings die besonderen Bedingungen bei Flügen innerhalb von Flugverbotszonen, innerhalb von Kontrollzonen von Flugplätzen/Flughäfen und innerhalb von speziellen U-Spaces¹.

Es empfiehlt sich daher, sich grundsätzlich an die rechtlichen Vorgaben zu halten und nur nach einer erfolgten Risikobewertung und Sicherheitsbetrachtung davon abzuweichen. Ob eine Tätigkeit unter die Ausnahmeregelungen fällt, ist immer vor dem Betrieb zu prüfen:

- Einsätze im Rahmen der Alarmierung/hoheitliche Aufgaben sind von den rechtlichen Beschränkungen ausgenommen (hier gilt §21k LuftVO),
- In der Aus- und Weiterbildung wird empfohlen, vor dem Betrieb eine umfassende Risiko- und Sicherheitsbewertung durchzuführen,
- Keine Ausnahmen bei Vorführungen, Tag der offenen Tür etc.. Diese Darstellungen sind weder hoheitlichen Aufgaben noch der Aus- und Weiterbildung zuzuordnen.

Abgrenzung nicht-polizeiliche und polizeiliche Gefahrenabwehr

Feuerwehren sind ein Element der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. Werden Drohnen/UAV von Feuerwehren im Rahmen von Unterstützungsleistungen/Amtshilfe durch die Polizei oder andere Behörden angefordert, so ist die Unterstützung

¹ Der U-Space ist ein von den Mitgliedstaaten ausgewiesenes geografisches UAS-Gebiet, in dem UAS-Betrieb nur mit Inanspruchnahme der U-Space-Dienste durchgeführt werden darf.

im Rahmen der üblichen Verfahren bzw. Voraussetzungen auf eine rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Bei Unterstützungsleistungen im Auftrage von Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (Verfolgung von flüchtigen Straftätern etc.) wird von einem Einsatz abgeraten. Auf die Verschwiegenheitspflichten von Mitgliedern von Feuerwehren gemäß der gültigen Brandschutzgesetze der Bundesländer bzw. Stadtstaaten wird hingewiesen.

Anwendungen von Drohnen/UAV

Die Einsatzindikationen für Drohnen/UAV, insbesondere im Bevölkerungsschutz, sind sehr vielfältig. Beschränkte sich der Einsatz bisher auf die Erstellung eines Luftbildes, ergibt sich heutzutage durch die fortschreitende Technik eine deutliche Erweiterung des Einsatzspektrums. Hierunter fallen die Detektion von Umweltparametern mit spezieller Sensorik (zum Beispiel bei Gefahrgutunfällen), die Beurteilung bei Hochwasserereignissen oder die Dokumentation von Einsätzen und Übungen zur späteren Evaluation. Auch bei Brandereignissen oder größeren Unglücksfällen im Straßen- oder Schienenbereich werden heutzutage regelmäßig Drohnen/UAV von den verschiedenen BOS eingesetzt, um einen schnellen Lageüberblick als Grundlage zur Einsatzplanung und für Führungsentscheidungen zu bekommen. Durch die rasante Entwicklung der optischen wie auch anderer Sensoren werden immer bessere Ergebnisse erzielt. Die Daten von Drohnen/UAV können mit den Ergebnissen von Satelliten- und Luftaufnahmen von Flächenflugzeugen und Hubschraubern fusioniert werden. In der Entwicklung sind verschiedene Projekte, die Drohnen zum Transportzweck (medizinischer Bereich, Logistik im Einsatz etc.) einsetzen. Hier können unter anderem Defibrillatoren auf dem Luftweg noch schneller zum Notfallpatienten gelangen, teure Medikamente zu Kliniken oder Notfallsets und aufblasbare Rettungswesten zu in Wassernot geratenen Personen transportiert werden. Auch wenn diese Verfahren regulatorisch und technisch noch viele Hürden nehmen müssen, stellen diese Anwendungsfälle zukünftig eine Erweiterung und Verbesserung der bestehenden Rettungskette dar.

Einfluss auf Taktik und Einsatz/Verteilung von Drohnengruppen

Wie bereits dargestellt, nehmen Drohnen/UAV Einfluss auf die bisherige Taktik und können die Einsatzlogistik verbessern, ersetzen aber nicht den bekannten Prozess des Führungsvorganges. Besonders bei der Erkundung und der Lagefeststellung, aber auch in der Auswertung der getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen können sie einen erheblichen Mehrwert leisten.

Vor der Anschaffung der Drohne/UAV sollten einige Punkte geklärt werden. Neben einer ausreichenden Finanzierung und dem ausgebildeten Fachpersonal muss das Einsatzmittel Drohne/UAV in die bestehenden Prozesse implementiert werden und auch „in den Köpfen“ der Führungsebenen präsent sein. Zusätzlich zu den Alarmierungsmöglichkeit müssen mit allen Beteiligten abgestimmte Verfahren entwickelt, evaluiert, implementiert und vor allem regelmäßig trainiert werden. Hierbei ist immer zu berücksichtigen, dass Drohnen/UAV kein Allheilmittel sind, sondern ein neues, ergänzendes Einsatzmittel. Die übermittelten Lagebilder müssen in die Führungsentscheidungen mit eingebunden werden, wobei die Lagebilder entsprechend dem Einsatzauftrag und der Einsatzlage gesichtet, aufbereitet und ausgewertet sein sollten. Aktuelle Bilder erleichtern die Prognosen und die Früherkennung von weiteren Entwicklungen und sollten regelmäßig in den Führungsvorgang mit einfließen.

Derzeit werden auf lokaler Ebene immer mehr Drohnen/UAV-Teams bei den unterschiedlichen BOS etabliert. Die Stationierung sollte mit allen BOS (Feuerwehren, THW, Hilfsorganisationen) im näheren Umfeld bzw. auf der Ebene der Landkreise im Vorfeld abgestimmt sein und nicht einem vermeidlichen Konkurrenzdruck unterliegen. Hier zählt auch die Aussage: **Weniger Standorte sind meist besser als mehr**. Hier könnte die Etablierung von Schwerpunkteinheiten Drohnen/UAV bzw. einer Drohnenbasis in einem Landkreis zu wesentlichen Vorteilen in der gemeinsamen Beschaffung und in der Aus- und Weiterbildung des spezialisierten Personals führen.

Organisation bei der Zusammenarbeit mehrerer Einheiten oder Systeme

Grundsätzlich sollte ein eigener Einsatzabschnitt gebildet werden, sobald mehr als ein Fluggerät im Einsatz ist. Sind zusätzlich zu den Drohnen/UAV auch bemannte Luftfahrzeuge (Polizei- und/oder Rettungshubschrauber) im Einsatz, sollte ein Einsatzabschnitt „Luft“ gebildet und durch einen qualifizierten Abschnittsleiter geführt werden. Sofern mehrere Lufteinheiten zur Verfügung stehen, sollte das Einsatzgebiet aufgeteilt bzw. unterteilt werden. Hier sollte die jeweilige Größe der einzelnen, unterteilten Einsatzgebiete von den technischen Möglichkeiten der Einheiten und dem Einsatzgebiet abhängen. Ein Hubschrauber mit einer Wärmebildkamera kann eine deutlich größere Fläche absuchen als eine Drohne/UAV.

Besonders zu beachten ist dabei auch die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes Nr. DFV-FE-70-2022 vom 24. März 2022 „Luftfahrzeugeinsatz/Aerial Firefighting Air Operations für und durch die Feuerwehr“.

Der Abschnitt „Luft“ sollte eine eigene Funkrufgruppe erhalten, damit untereinander unbeeinflusst kommuniziert werden kann. Hierbei eignet sich eine TMO-Funkrufgruppe, da insbesondere bei größeren Einsatzstellen größere Entfernungen zwischen den einzelnen Abschnitten liegen können. Nach Möglichkeit sollte der Abschnittsleiter „Luft“ dabei in der Nähe der Einsatzleitung bleiben. Die einzelnen Einheitsführer/Gruppenführer der Drohneneinheiten sind bei ihren eigenen Einheiten.

Trennung bemannte und unbemannte Luftunterstützung

Vor allen bei größeren Schadenslagen kann davon ausgegangen werden, dass bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge gemeinsam im Einsatz sein können. Bei unbemannten Luftfahrzeugen wird davon ausgegangen, dass es sich um Drohnen/UAV handelt, die in der Nähe der Einsatzstelle in geringen Flughöhen bis 120 Meter geflogen werden. Bei bemannten Luftfahrzeugen kann es sich um Polizei- oder Rettungshubschrauber, aber auch um militärische Hubschrauber in der Einsatzunterstützung handeln. Bei Wald- und Vegetationsbränden können zusätz-

lich noch Löschflugzeuge hinzukommen. Hierbei ist zu beachten, dass diese wiederkehrend und nur kurzzeitig an der Einsatzstelle sind, mit hohen Geschwindigkeiten fliegen und große Mengen an Löschmittel an der Einsatzstelle ablassen.

Hier ist über die Einsatzleitung und Abschnittsleitung „Luft“ eine klare und sichere Trennung von bemannter und unbemannter Luftraumnutzung zu koordinieren. **Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Drohnen/UAV im Flugbereich der bemannten Luftfahrt fliegen bzw. operieren.**

Zur Förderung der „Sichtbarkeit“ von unbemannten Systemen gegenüber der bemannten Luftfahrt und der Erhöhung der Flugsicherheit ist die Nutzung von Kollisionswarnsystemen (zum Beispiel ADSB-out, FLARM) in Abhängigkeit der eingesetzten Fluggeräte zu prüfen.

Beschaffung von Drohnen/UAV

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) hat in einem eigenen Merkblatt gezielt die Rahmenbedingungen und technischen Situationen bei der Anschaffung von Drohnen/UAV betrachtet. Es wird daher empfohlen, das vfdb Merkblatt MB 13-07 in der jeweils aktuellen Fassung „Leistungsparameter von und Auswahlhilfen für Drohnen“ und die aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen bei einer Beschaffung in die eigene Bewertung mit einzubeziehen.

Neben den grundsätzlichen Fragen der Beschaffung von Drohnen/UAV ist auch ein abgestimmtes Fahrzeugkonzept für eine Drohneneinheit von Bedeutung. Es ist wenig hilfreich, wenn in der Feuerwehr ein Löschfahrzeug oder ein Sonderfahrzeug durch einen Einsatz der Drohneneinheit gebunden ist. Bei Einsätzen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs bedeutet dieses eine wesentliche Schwächung des eigenen Brandschutzes. Hier sollten eigene Fahrzeuge (auf Basis MTW/ELW) für die Drohnen/UAV-Gruppen vorgehalten werden.

Personalstärke einer Drohneneinheit

Eine Drohneneinheit sollte aus mindestens zwölf Einsatzkräften bestehen, um immer ausreichend Personal im Einsatzfall zur Verfügung zu haben. Da für einen Einsatz eine Personalstärke von vier Einsatzkräften das Minimum darstellt (optional auch fünf bis sechs Einsatzkräfte), ist eine minimale Personalstärke von zwölf Einsatzkräften auch entsprechend der Richtlinien des Katastrophenschutzes (dreifache Besetzung der erforderlichen Personalstärke) zu empfehlen. Hierüber kann auch ausreichend Personal für den Personalwechsel an der Einsatzstelle vorgehalten werden. Insbesondere Piloten und Kameraführer benötigen eine regelmäßige Ablösung.

Diese mindestens benötigten Einsatzkräfte sind:

- Einheitsführer (ggfs. zugleich auch Gruppenführer bei statischen, örtlich beschränkten Einsatzstellen),
- Pilot,
- Kameraführer/Luftbildauswerter,
- Luftraumbeobachter.

Weitere zusätzliche Funktionen können je nach Umfang des Aufgabengebietes der Drohneneinheit im Einsatz zusätzlich benötigt werden:

- zusätzlicher Gruppenführer als Einheitsführer bei weit auseinander liegenden Einsatzstellen. Dieser kann die Funktion des Fachberaters Drohneinsatz oder Einsatzabschnittsleiter „Luft“ bei der Einsatzleitung übernehmen.
- Unterstützungsgruppe zur Einsatzdokumentation und für die Übertragung von Videosignalen in Führungsunterstützungssoftware, Leitstellen, etc. oder spezielle Auswertung von Luftbildern im Rahmen von Schadenskartierungen.

Bei größeren Einsatzlagen können sich auch umfangreichere Personalstärken ergeben, um die weiteren Aufgaben zu verteilen. Dabei ist auch der rechtzeitige Austausch von Einsatzkräften und der damit verbundene höhere Personalaufwand zu beachten.

Aus- und Weiterbildung

Um Mitglied in einer Drohneneinheit einer Feuerwehr zu sein, müssen eine feuerwehrspezifische Ausbildung und Kenntnisse über die allgemeine Struktur der Feuerwehr vorhanden sein. Weiterhin muss ein Funklehrgang erfolgreich absolviert sein. Drohnenspezifisch sollte zuerst das Basis-Wissen erworben werden, was mit dem Ablegen des EU-Kompetenznachweises A1/A3 nachgeprüft werden kann. Ziel sollte weiterhin, insbesondere für die Piloten, der Erwerb des EU-Fernpiloten-Zeugnisses A2 oder der Abschluss einer vergleichbaren internen Ausbildung sein.

Es ist zu überlegen, für die praktische Ausbildung mit kleineren und günstigeren Drohnen zu starten, um bei Flugfehlern nicht direkt die Einsatzdrohne zu gefährden.

- Beginnen mit der Grundausbildung an Drohnen selbst,
- Fachausbildung mit Einsatz-Fluggerät unter einsatznahen Bedingungen,
- Fachausbildung mit Einsatz-Fluggerät unter einsatznahen Bedingungen auch mit Abschaltung von Assistenzsystemen (insbesondere GPS),
- Bedienung vorhandener Sensorik/Payload-Komponenten.

Es ist zwingend erforderlich, dass sich die Einsatzkräfte nach erfolgreicher Ausbildung regelmäßig weiterbilden. Dies sollte in theoretischer und praktischer Form stattfinden. Durch regelmäßige Flüge können Erfahrungen und Routinen aufgebaut werden, die im Einsatz hilfreich sind. Die empfohlene Mindestflugzeit pro Jahr sollte in Abhängigkeit der vorhandenen Technik und des entsprechenden Einsatzspektrums individuell festgelegt werden.

Weitere technische Anforderungen

- Sicherstellen einer ausreichenden Anzahl von Funkgeräten und einer stabilen Funkverbindung innerhalb der Drohneneinheit, aber auch zwischen der Führung der Drohneneinheit und der Einsatzleitung, vor allem, wenn für die Drohneneinheit eine abgesetzte Einsatzstelle mit eigenem Start-/Landeplatz gefordert ist.
- Sicherstellung einer stabilen und leistungsfähigen Internetverbindung.
- Ein eigenes Energiemanagement mit autarker Stromversorgung. Die Fahrzeuge einer Drohneneinheit müssen sich längerdauernd und autark mit Energie zum Laden der Akkus und Einspeisen von sonstigem Equipment versorgen können.
- Akkus für Fernbedienung und Drohnen/UAV sollten in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, um ein durchgängiges Fliegen zu ermöglichen (ausgenommen die Zeit für den Akku-Tausch zwischen den Flügen).

Quellenverzeichnis

- Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz – EGRED 2, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Version 2, Stand Juni 2024, https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/B/B5_UAS/BBK_EGRED2.html?nn=1118736, online abgerufen am 10.08.2025
- BOS-Standardszenarien (STS-BOS) zur EGRED 2, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Stand Juli 2024, https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/B/B5_UAS/BBK_EGRED2_STS-BOS.html?nn=1118736, online abgerufen am 10. August 2025
- Luftfahrtbundesamt, Referat B5 https://www.lba.de/DE/Drohnen/BOS/BOS_node.html, online abgerufen am 10.08.2025
- Fachempfehlung Deutscher Feuerwehrverband Nr. DFV-FE-70-2022 vom 24. März 2022 Luftfahrzeugeinsatz/Aerial Firefighting Air Operations für und durch die Feuerwehr, online abgerufen am 9. April 2025,

- Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes, vfdB Merkblatt MB 13-07 vom Dezember 2021 „Leistungsparameter von und Auswahlhilfen für Drohnen“, online abgerufen am 09.04.2025.
- Bundesministerium Digitales und Verkehr, Konzept Einrichtung von U-Spaces in Deutschland für einen koordinierten Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen in ausgewiesenen Lufträumen, Stand November 2022, online abgerufen am 01.06.2025
- Luftverkehrs-Ordnung (kurz: LuftVO)
https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/
- Das Bild wurde von der Drohnengruppe der Technischen Einsatzleitung des Kreises Stormarn (Schleswig-Holstein) zur Verfügung gestellt.

Erstellt wurde diese Information durch Stephan Peltzer. Peltzer ist Mitglied im Fachausschuss Einsatz und Taktik der deutschen Feuerwehren, einem gemeinsamen Gremium der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund) und des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Ihr Kontakt: Carsten-Michael Pix / Telefon (030) 288 848 8-28 / E-Mail pix@dfv.org

Haftungsausschluss: Diese Information „Drohnen und UAV in den Feuerwehren“ wurde nach bestem Wissen und unter größter Sorgfalt durch unsere Experten erstellt und durch die zuständigen Fachbereiche und das DFV-Präsidium geprüft. Eine Haftung des Autors oder des Deutschen Feuerwehrverbandes ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.